

  
Name, Vorname  
-bitte leserlich-

4.2.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067- ZRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## Gutachten

### A. Mandantenbegehren

Der Mandant Herr Martin Weber (im Folgenden: Mandant) gründete gemeinsam mit den Herren Bernd Buschmann und Claus Clemens (im Folgenden: Gegner) ~~die~~ mit Gesellschaftsvertrag vom 15.06.2010 die Buschmann, Clemens & Weber GbR, an der er und der Gegner je zu 40%, Bernd Buschmann zu 20% beteiligt waren. Infolge eines Beschlusses des Mandanten und B. Buschmanns, nach dem der Gegner aus der GbR ausscheiden sollte, und dem Ausscheiden des Herrn Buschmann aus der GbR möchte der Mandant erreichen, dass im Grundbuch ersichtlich ist, dass ein Grundstück, das für das die GbR, unter Nennung der drei Gesellschafter, als Eigentümerin eingetragen war, nun allein auf ihn läuft. Zudem begehrt der Mandant

inkl. Zinsen, in Höhe von  
insgesamt 51.120 €,  
die Rückzahlung eines Darlehens,  
welches er dem Gegner zur  
Erbringung seiner Einlageverpflich-  
tung gewährt hatte.

Beide Ansprüche sollen bei  
Erfolgsaussicht gerichtlich  
geltend gemacht werden, wenn  
möglich\* in Frankfurt am Main

B. Materiell-rechtliches Gutachten

## I. Grundbuchberichtigung

Infolge des Ausscheidungs-  
beschlusses vom 1. 8. 2016 gegen  
den Gegner könnte der Mandant  
einen Anspruch auf Grundbuch-  
berichtigung gem. §§ 894, 899 a  
S. 2 BGB dahingehend haben,  
dass er allein als Eigentümer  
für das Grundstück im Grund-  
buch eingetragen wird.

Sie müssten noch kurz sagen,  
was denn im Grundbuch steht,  
sonst ist es etwas unverständlich

Das setzt voraus, dass der  
Inhalt des Grundbuchs im  
Widerspruch zur wirklichen  
Rechtslage steht. Das wäre hier

---

\* vor einem Gericht

juristisch besser wirksam

der Fall, wenn der Gegner tatsächlich durch die Zu-  
stellung des Gesellschafter-  
beschlusses am 31.8.2016 (vgl.  
§ 7 III 2 Gesellschaftsvertrag) aus  
der ~~GF~~ GbR ausgeschieden  
wäre. In diesem Fall wäre  
einerseits die Wennung des  
Gegners als Gesellschafter der  
GbR falsch, andererseits ~~es wäre~~<sup>bestünde</sup>  
mit Ausscheiden des Herrn  
Buschmann am 1.10.2016  
auch keine GbR mehr, die als  
Eigentümerin des Grundstücks  
fungieren kann, da das Bestehen  
einer GbR mindestens zwei  
Gesellschafter voraussetzt (§ 705  
BGB).

Zu prüfen ist daher, wie die  
wahre Rechtslage ist (1.) und  
ob dies von der Rechtslage,  
die im Grundbuch ersichtlich  
ist, abweicht (2.).

### 1. Wahre Rechtslage

Im Folgenden muss daher  
untersucht werden, ob der

Gegner wirksam aus der GbR ausgeschlossen wurde. Dies setzt einen formell und materiell wirksamen Gesellschafterbeschluss voraus.

#### a) Formelle Wirksamkeit

Bedenken hinsichtlich der formellen Wirksamkeit des Beschlusses vom 1.8.2016 bestehen aufgrund zweier Umstände. Zum einen hat der Gegner nicht an der ~~Ab-~~ Beschlussfassung mitgewirkt, zum anderen wurde er nicht zur Gesellschafterversammlung geladen.

#### (1) Nicht mitwirkung an Beschlussfassung

Grundsätzlich müssen bei der Beschlussfassung alle Gesellschafter mitwirken (§709 I Hs. 1 BGB).

Beschlüsse müssen nach §709 I Hs. 2 BGB sogar einstimmig gefasst werden.

Eine Ausnahme gilt aber auf

Das steht explizit in § 2 III  
des GesellschaftsV. Das müssen  
sie nicht herleiten.

Grundlage des Rechtsgedankens  
der §§ 181 BGB, 47 IV GmbHG  
iVm § 242 BGB für solche  
Beschlüsse, bei denen ein  
Gesellschafter - wie hier - in  
eigener Sache richten würde,  
wenn also ein Fall der  
Interessentkollision besteht. Da  
der Gegner hier über sein  
eigenes Ausscheiden abstimmen  
würde, würde er als Richter in  
eigener Sache agieren. Es war  
daher unproblematisch, dass er  
nicht an dem Beschlussfassung  
beteiligt war. Der Beschluss ist  
nicht deshalb unwirksam.

## (2) Keine Ladung

Der Beschluss könnte aber  
unwirksam sein, weil der  
Gegner nicht einmal geladen  
wurde, um an der Gesellschafts-  
versammlung teilzunehmen.  
Nach § 4 des Gesellschaftsvertrag  
sind nämlich alle Gesellschafter  
zu laden. Da dies hier nicht  
geschehen ist, liegt ein formeller  
Verstoß vor, der den Beschluss

grundsätzlich unwirksam macht.  
Daran ändert sich auch nichts,  
weil der Gegner bei der Be-  
schlussfassung einem Interessen-  
konflikt unterlegen hätte (s.o.).  
Das Verbot des Richtens in  
eigener Sache umfasst nur die  
Beschlussfassung selbst, nicht  
aber das Teilnahmerecht an  
der Gesellschafterversammlung  
als grundlegendes Mitwirkungs-  
recht ~~ein~~ und Mitgliedschaftsrecht  
eines jeden Gesellschafters.

Ausnahmsweise ist ein formeller  
Verstoß aber unschädlich,  
wenn ausgeschlossen werden  
kann, dass der Fehler keinen  
Einfluss auf die Beschluss-  
fassung hatte. Das ist hier indes  
gerade nicht auszuschließen.  
Vielmehr ist anzunehmen, dass  
der Gegner sich voraussichtlich  
zur im Raum stehenden Frage  
seiner drohenden Zahlungsunfähig-  
keit bzw. Insolvenz geäußert  
hätte. Diese hat er nämlich auch  
im Nachhinein bestritten. Es ist  
daher nicht auszuschließen, dass

schön

eine derartige Aussprache, die nur bei ordnungsgemäßer Ladung des Gegners möglich gewesen wäre, das Abstimmungsergebnis beeinflusst hätte. Dies führt dazu, dass der Gesellschaftsbeschluss schon aus formellen Gründen nicht wirksam ist.

## b) Materielle Wirksamkeit

Der Beschluss könnte zudem aber auch materiell unwirksam sein. Voraussetzung für das Ausschließen eines Gesellschafters durch Beschluss ist gem. § 71 des Gesellschaftsvertrags, dass ein wichtiger Grund vorliegt in der Person des Gesellschafters. Dies kann nach § 72 Gesellschaftsvertrag insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder ein Umstand durch den seine Zahlungsunfähigkeit sonst bekannt wird. Mangels Insolvenzverfahren kommt hier allenfalls die Zahlungsunfähigkeit des Gegners in Betracht.



Jemand ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu tilgen\*. Ob das hier der Fall ist, kann auf Grundlage des Bekannten indes nur gemutmaßt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass für die Annahme eines wichtigen Grundes Tatsachen vorliegen müssen, die auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes schließen lassen, und der Mandant zudem beweispflichtig wäre für diese Tatsachen.

Hier müsste der Mandant also in der Lage sein, schlüssig Tatsachen vorzutragen, die belegen, dass der Gegner seine fälligen Schulden nicht zahlen kann. Der Mandant schildert aber nur, dass er von einem Mitarbeiter der Finanzbank Erfurt gehört habe, dass der Gegner kurz vor der Insolvenz stehe. Dies kann man kaum als Tatsache einstufen und ist eine reine Mutmaßung, die als

\*(vgl. § 17 I InsO)

Grundlage für einen Ausschluss,  
der ~~der~~ die schärfste Einschränkung  
des Mitgliedschaftsrechts ist,  
nicht dienen kann.

Auch der Umstand, dass der  
Gegner nicht auf die Bürgschaft  
Zahlte, kann ~~als Tatsache~~ die  
Tatsache nicht schlüssig belegen,  
dass der Gegner zahlungsunfähig  
ist. Zwar schützt auch die  
bloße Zahlungsunwilligkeit nicht  
vor einem Gläubigerantrag auf  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
nach § 17 I, II, 15 I 1 InsO. Sie  
belegt aber nicht zwingend die  
Zahlungsunfähigkeit, da es sich  
bei § 17 II 2 InsO nur um eine  
Vermutung handelt.

Hinzu kommt, dass es dem  
Mandanten oblige darzulegen  
und zu beweisen, dass der  
Gegner zahlungsunfähig ist. Der  
Bankmitarbeiter dürfte sein  
Zeugnis gem. § 383 I Nr. 6 ZPO  
verweigern. Andere Beweismittel  
sind nicht ersichtlich. Insbesondere  
d dürfte eine Parteivorenehmung an

der fehlenden Zustimmung des Gegners gem. § 447 ZPO scheitern, zumal auch nicht ersichtlich ist, was der Mandant vortragen könnte, um die Zahlungsunfähigkeit darzulegen und zu beweisen.

Solange der Mandant keine weiteren Umstände vortragen kann, dürfte vom <sup>Vorliegen</sup> eines ~~ein~~ wichtigen Grundes in der Person des Gegners nicht ausgegangen werden. Auch in materieller Hinsicht war der Beschluss daher unwirksam.

c) Nach der wahren Rechtslage besteht die GbR daher - aufgrund der Fortsetzungsklausel des § 8 Gesellschaftsvertrag auch nach dem Ausscheiden des Herrn Buschmann - fort mit dem Gegner und dem Mandanten als Gesellschafter.

d. Dies ist die Rechtslage, die sich auch aus dem Grundbuch

sehswöchlich ✓

ergibt, sodass dieses nicht im Widerspruch zur wahren Rechtslage steht.

3. Ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung besteht daher nicht.

## II. Darlehen

Der Mandant könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens\* gegen den Gegner gem. § 488 I 2 BGB haben.

1. Der Mandant und der Gegner haben am 15.09.2014 einen Darlehensvertrag über 48.000 € geschlossen und 6,5% Zinsen vereinbart. Die Zinsen belaufen sich daher zur Zeit auf 3.120 €. Der Mandant hat den Darlehensbetrag am 16.09.14 ausbezahlt.

2. Durch wirksame Kündigung des Darlehensvertrag durch den Mandanten mit Schreiben vom 29.08.2016 hat er den das Darlehen fällig gestellt.

nicht ganz  
ausgerechnet für das letzte Jahr,  
sie werden ja jeden Tag mehr

Dies bitte subsumieren

1.) mo esse ewilsom  
sehündigt sein

5 Tge vor dem 15.

\* inkl. Zinsen in Höhe von insgesamt  
51.120 €

3. Der Rückzahlungsanspruch könnte aber nach § 89 BGB erloschen sein durch Aufrechnung des Gegners.

a) In seinem Schreiben vom 7. 10. 16 macht er geltend, einen hälftigen Ausgleichsanspruch aufgrund seiner Inanspruchnahme durch die Genossenschaftsbank gegen den Mandanten zu haben. Hierin kann eine Aufrechnungs Erklärung im Sinne des § 388 BGB gesehen werden.

b) Voraussetzung für das Bestehen der überdies erforderlichen Aufrechnungslage ist aber unter anderem die Gleichartigkeit der jeweils bestehenden Haupt- und Gegenforderung. Beim Darlehensrückzahlungsanspruch des Mandanten handelt es sich um einen Zahlungsanspruch. Der Gegner meint, einen Anspruch auf <sup>Ausgleich</sup> ~~Befriedung~~ im Innenverhältnis zu haben, da

---

\* hingegen

sowohl der Mandant als auch der Gegner sich für das der GbR gewährte Darlehen <sup>in Höhe von 100000</sup> der Genossenschaftsbank Erfurt selbstschuldnerisch verbürgt haben. Unabhängig von der Richtigkeit dieser Annahme stünde dem Gegner gem. § 769, 426 I 1 BGB aber nur ein <sup>Zahlung</sup> Befreiungsanspruch zu, ~~solange er nicht~~ <sup>wenn</sup> an die Bank zahlt. Dies hat er erst einmal nicht vor. Daher besteht mangels Gleichartigkeit der Forderungen keine Aufrechnungslage, sodass eine Aufrechnung scheidet. Der Anspruch des Mandanten ist nicht erloschen.

Das ist schon mehr  
Interesse.

Dies könnten sie  
noch sauberer  
subsumieren!

4. Fraglich ist aber, ob der Mandant seinen Rückzahlungsanspruch durchsetzen kann. Dem könnte ein Zurückbehaltungsrecht des Gegners gem. § 273 BGB entgegenstehen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht, wenn ein fälliger Anspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis vorliegt (sog. Konnexität). Zudem muss es geltend

gemacht werden, was der Gegner in seinem Schreiben vom 7.10.16 bereits hilfsweise getan hat, sollte eine Aufrechnung nicht möglich sein.

Als ~~Ein~~ fälliger Anspruch könnte ein ~~aus dem der bereits erwähnte~~ Befreiungsanspruch gem. §426 I 1 BGB dienen, sollte dieser tatsächlich bestehen. Gem. §769 BGB hatten Mitbürgen als Gesamtschuldner und zwar selbst dann, wenn sie die Bürgschaft - wie hier nicht gemeinschaftlich, sondern selbstschuldnerisch und als Einzelbürgschaft übernehmen. Der Gegner und der Mandant sind auch Mitbürgen, da sie sich für dieselbe Verbindlichkeit, nämlich ~~die~~ den Rückzahlungsanspruch der Bank, verbürgt haben. Daher besteht ein Befreiungsanspruch gegen den Mandanten im Innenverhältnis, der auch ohne Zahlung des Gegners bereits fällig ist. Da nichts

~ Auch hier sind Sie sehr im  
Unrecht. ~

anderes geerbt ist und auch der Gegner von einem „hälftigen Ausgleichsanspruch“ ausgeht, besteht dieser Anspruch in Höhe von 50.000€.

Da sich beide Ansprüche, der Zahlungs- und der Befreiungsanspruch - aus dem gleichen Lebenssachverhalt ergeben, nämlich aus der sich nämlich aus ih

Schließlich ist Konnexität erforderlich, d. h. beide Ansprüche müssen dem gleichen Lebenssachverhalt entstammen. Das ist hier der Fall. Der Zahlungsanspruch folgt aus einem Darlehen, das der Mandant dem Gegner zur Erfüllung der Einlageverpflichtung gegenüber der GbR gewährt hat, während der Befreiungsanspruch aus einer Bürgschaft für ein Gesellschaftsdarlehen resultiert. Beide hängen daher mit der Tätigkeit beider Seiten als Gesellschafter der GbR zusammen,



sodass Konnexität besteht.

Diese Frage ist etwas  
abwegig.

Da also ein Befreiungsanspruch  
des Gegners in Höhe von  
50.000 € besteht, stellt sich  
die Frage, ob das Zurückbe-  
haltungsrecht nur für  
50.000 € besteht oder ob  
der Gegner gegen sich  
mit seinem Zurückbehaltungs-  
recht gegen den Gesamtanspruch  
in Höhe von 51.120 € ver-  
teidigen kann. Letzteres ist  
zu verneinen. Zum einen ist  
dies im Wortlaut des § 273  
BGB nicht angelegt. Zum anderen  
spricht auch das Telos von  
§ 273 BGB nicht gegen eine  
Geltendmachung eines Zahlungs-  
anspruchs des Mandanten in  
Höhe von 1.120 €. Schließlich  
erfüllt § 273 BGB eine Druck-  
funktion. Dieser Zweck ist aber  
unabhängig von der Geltend-  
machung eines <sup>unbedingten</sup> Zahlungsan-  
spruchs erfüllt. Im Gegenteil er-  
schiene es sogar als unbillig, wenn  
der Gegner dem gesamten Anspruch

\* unbedingten

ein Zurückbehaltungsrecht entgegenzusetzen könnte. Dieses besteht folglich nur in Höhe von 50.000 €.

5. Der Mandant hat einen Anspruch auf Rückzahlung von 51.120 €, jedoch in Höhe von 50.000 € nur Zug-um-Zug gegen ~~Befreiung~~ des Gegners von Freihaltung des Gegners durch Zahlung an die Genossenschaftsbank Erfurt.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

~~I. Dem Mandanten~~

Zu prüfen ist nun, welches Vorgehen zweckmäßig ist.

I. Dem Mandanten ist, da er die Tatsachen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht schlüssig darlegen kann und zusätzlich eine negative Beweisprognose besteht, von einer Klage auf Grundbuchberichtigung abzuraten.

Es ist indes zweckmäßig, eine Klage auf Darlehensrückzahlung anzustreben. Fraglich ist allein, ob es zweckmäßig ist, die Zug-um-Zug-Verurteilung schon in den Klageantrag aufzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass § 293 BGB als Einrede geltend gemacht werden muss, ist das nicht zwingend. Hierbei bestünde jedoch das Risiko, dass der Gegner den Anspruch sofort im Sinne des § 93 EPO anerkennt und der Mandant die Kosten zu tragen hätte. Da der ~~§~~ Gegner sich nämlich - wie gesehen - zu recht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen hat, müsste, um dies zu vermeiden, noch ein Aufforderungsschreiben an den Gegner gesandt werden. Nur dann hätte dieser ~~§~~ einen Anlass zur Klage iSd § 93 EPO gegeben. Hinzukommt das Risiko, dass der Gegner sich auf sein Zurückbehaltungsrecht beruft, die Klage teilweise abgewiesen wird und die

Das war doch  
abgerichtet schon  
erfolgt.

Kosten nach § 92 I 1 ZPO geteilt werden. Die Zug-um-Zug-Verurteilung sollte daher direkt beantragt werden.

II. § Zu prüfen ist weiterhin, vor welchem Gericht die Klage erhoben werden sollte.

Sachlich ist aufgrund des Streitwerts von über 5.000€ das Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm § 1 ZPO.

Örtlich möchte der Mandant am liebsten in Frankfurt klagen. Fraglich ist, ob dies möglich ist. Dies könnte aufgrund der Gerichtslandsvereinbarung im Darlehensvertrag gem. § 38 ZPO der Fall sein. Diese müsste aber wirksam sein. § 38 I ZPO setzt voraus, dass beide Seiten Kaufleute sind. Hier ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen der §§ 1 ff. HGB vorliegen. Vielmehr handelten beide als Privatpersonen, sodass

sie keinen Gerichtsstand vereinbaren konnten.

Da sowohl der Mandant als auch der Gegner ihren Wohnsitz in Erfurt haben, ist das LG Frankfurt auch weder nach §§ 12, 13 ZPO noch nach § 29 ZPO örtlich zuständig.

Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, die Klage trotzdem vor dem LG Frankfurt zu erheben und auf eine rügelose Einlassung des Gegners zu hoffen. Diese kann gem. § 39 ZPO die Zuständigkeit begründen. Dies scheint vor dem Hintergrund der Kostennormen aber zu riskant zu sein. Nach § 281 III 2 ZPO müsste der Mandant die Mehrkosten im Falle eines Verweisungsbeschlusses auch bei Obsiegen tragen.

Es ist daher zweckmäßig, die Klage vor dem LG Erfurt zu erheben.

III. Aufgrund des zerrütteten Verhältnis der beiden verbliebenen Gesellschafter erscheint es zudem zweckmäßig zu sein, dem Mandanten zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu raten, um über die Zukunft der GbR und eine mögliche Auflösung und Liquidation zu beraten. Sollte der Gegner sich nicht verhandlungsbereit zeigen, ist es zweckmäßig, dem Mandanten zu einer Kündigung nach § 723 I 1 BGB zu raten, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

IV. Schließlich ist es zweckmäßig, für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO zu beantragen.

## Praktischer Teil

Rechtsanwälte Lorenzen  
& Partner

02.12.2016  
ENTWURF

Botholdallee 9  
99084 Erfurt

An das  
Landgericht Erfurt  
[Adresse]

### Klage

des Herrn Martin Weber, Paul-  
straße 12, 99084 Erfurt

- Klägers -

Prozessberollmächtigte, Rechtsan-  
wälte Lorenzen & Partner, Bothold-  
allee 9, 99084 Erfurt

gegen

Herrn Claus Clemens, Weimarer  
Weg 21, 99089 Erfurt

- Beklagter -

wegen: Darlehensrückzahlung  
vorläufiger Streitwert: 51.120 €

Kamens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 51.120 € zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Zahlung in Höhe von 50.000 € an die Genossenschaftsbank Erfurt.

### Befreiung

W könnte ja auch durch Umschuldungen, Aufrechnung etc. den Anspruch erfüllen.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331 II ZPO.

### Begründung

I.

Der Kläger begehrt die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 48.000 € sowie die Zahlung von Zinsen aus dem Darlehen in Höhe von



3. 120€.

Am 15.09.2014 gewährte der Kläger dem Beklagten ein Darlehen zur Erfüllung seiner Einlage<sup>ver</sup>pflichtung gegenüber der Buschmann, Clemens & Weber GbR, an der sie jeweils einen Anteil in Höhe von 40% hielten. Dritter Gesellschafter mit 20%-Anteil war Herr Bernd Buschmann, der seit der Gründung am 15.06.2010 bis zu seinem Ausscheiden am 1.10.2016 Gesellschafter war. Zweck der Gesellschaft ~~war~~<sup>ist</sup> die Verwaltung eigenen Vermögens.

Beweis: - Darlehensvertrag vom 15.09.2014 (Anlage K1)  
- Gesellschaftsvertrag vom 15.06.2010 (Anlage K2)

Das Darlehen wurde am 16.09.2014 an den Beklagten ausgezahlt.

Beweis: Überweisungsunterlagen (Anlage K3)

Mit Schreiben vom 29.05.2016 kündigte der Kläger das Darlehen zum 15.09.2016 und forderte den Beklagten zur Zahlung mit Frist zum 30.09.2016 von 51.120 € auf

Beweis: Schreiben vom 29.08.2016 (Anlage K4)

Eine Zahlung erfolgte nicht. Der Beklagte verweigerte die Zahlung ausdrücklich.

Beweis: Schreiben vom 7.10.2016 (Anlage K5)

Die Genossenschaftsbank Erfurt gewährte der GbR am 15.7.2014 ein Darlehen über 100.000 €, für das die Parteien jeweils eine\* Einzelbürgschaft in Höhe von 100.000 € übernahmen.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 4.10.2016 ~~auf~~ von der Bank in Anspruch

---

\* selbstschuldnerische

genommen.

Kopie des  
Beweis: TSchreibens vom 4.10.2016  
(Anlage K6).

Der Beldayle hat daraufhin  
nicht gezahlt. Die GbR hat  
das Darlehen auch noch  
nicht zurückgezahlt.

## II.

Dem Kläger steht ein  
Rückzahlungsanspruch gem.  
§488 I 2 BGB zu, da dieser  
mit der Kündigung vom 15.9.  
2016 fällig wurde.

Allerdings hat der Beklagte  
in Höhe von 50.000 € einen  
Befreiungsanspruch gegen  
den Kläger\* < Gutachten B. II. 4. >  
Daher besteht der Rück-  
zahlungsanspruch nur Zug-um-  
Zug gegen Erfüllung des Be-  
freiungsanspruchs < Gutachten  
B. II. 4., S. 16f. > S. 14-1

Unterschrift RA Dr. Lorenzen

\* aus demselben Lebenssachverhalt

## Anlagen

- Darlehensvertrag (K1)
- Gesellschaftsvertrag (K2)
- Überweisungsunterlagen (K3)
- Schreiben vom 29.08.16 (K4)
- Schreiben vom 7.10.16 (K5)
- Kopie des Schreibens vom  
4.10.16 (K6)
- Vollmacht (~~K~~ K7)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie haben meinen Respekt!  
Grundsätzlich gibt es nichts  
zu bemängeln. Inhaltlich ist  
es entspricht es der Lösungsskizze.  
Lediglich als kleine Anmerkung  
möchte ich mitteilen, dass Sie  
in der Anwaltshausur darauf  
achten müssen, nicht zu sehr  
im Uitelesstie zu schreiben.

16 Punkte (sehr gut)

RHG Weidmann